

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

"Campingfreunde Musikantenland e.V. im DCC"

Sein Sitz ist in 67737 Olsbrücken. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

Der Verein ist ein Kreis- Club im Sinne des § 14 der Satzung des Deutschen Camping - Club e.V., 80704 München, - nachfolgend DCC genannt - und als solcher eine Untergliederung des Landesverbandes Rheinland - Pfalz e.V.. Die Satzung des DCC ist für ihn verbindlich.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Ziel

Der Verein "Campingfreunde Musikantenland e.V. im DCC" dient dem Zusammenschluss der im DCC organisierten Camper, die im Nordpfälzer Bergland und Umgebung ihren Wohnsitz haben. Er bezweckt die Weiterverbreitung der Campingidee und die Förderung der Naturverbundenheit seiner Mitglieder.

Diesem Zweck dienen insbesondere:

- der Erfahrungsaustausch in Clubabenden;
- die Werbung in Wort und Schrift für den Campinggedanken;
- die Werbung neuer Mitglieder für den DCC;
- die Pacht oder der Kauf von Campingplätzen und deren Betrieb.

Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Es werden nur die notwendigen und tatsächlichen Ausgaben ersetzt. Die Mitglieder erhalten eine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im DCC ist Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Verein "Campingfreunde Musikantenlang e.V. im DCC". Die Mitgliedschaft im Verein "Campingfreunde Musikantenland e.V. im DCC" beginnt erst noch Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

§ 5

Aufnahme

Jedes DCC - Mitglied, das im Nordpfälzer Bergland und Umgebung seinen Wohnsitz hat, kann aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Anerkennung der Vereinssatzung. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme zu entscheiden hat. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann hiergegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

§ 6

Aufnahmeantrag und Mitgliedsbeitrag

Der Verein "Campingfreunde Musikantenland e.V. im DCC" erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages und einen Jahresbeitrag, über dessen Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der "Campingfreunde Musikantenland e.V. im DCC" endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DCC. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher zugehen.

Der Austritt aus dem Verein "Campingfreunde Musikantenland e.V. im DCC" lässt die Mitgliedschaft im DCC unberührt.

§ 8

Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss aus dem Verein "Campingfreunde Musikantenland e.V. im DCC" erfolgt bei

- unehrenhaftem Verhalten,
- grober Verletzung der Clubsatzung,
- clubschädigendem Verhalten.

Er wird durch einen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss muss dem ausgeschlossenen Mitglied mündlich und per eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat seit Kenntnis des Beschlusses, hiergegen den Ehrenrat des DCC anzurufen.

(§ 22 - DCC Satzung)

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken;
- die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen und in dieser das Stimmrecht auszuüben;
- sich in Vereinsämter wählen zu lassen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- im Sinne der Satzung an Erreichung der Clubziele mitzuarbeiten;
- die Kameradschaft innerhalb der Gemeinschaft zu pflegen;
- der Beitragspflicht pünktlich nachzukommen.

§ 11

Organe

Die Organe des Vereins "Campingfreunde Musikantenland e.V. im DCC" sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins "Campingfreunde Musikantenland e.V. im DCC". Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Festsetzung des Jahresbeitrages (gem. §6)
5. Änderung der Satzung
6. Beschlussfassung über Anträge des Vereins zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes Rheinland - Pfalz e.V.
7. Auflösung des Vereins "Campingfreunde Musikantenland e.V. im DCC"

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten zwei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung muss in der Zeitschrift "Camping" mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann unter Wahrung der Frist auch schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich beim

Vorstand beantragt.

Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben sind unzulässig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder bedürfen:

- a, Die Änderung der Satzung
- b, die Zulassung von Dringlichkeitsanträge
- c, Misstrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstands
- d, die Auflösung des Vereins "Campingfreunde Musikantenland e.V. im DCC".

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

Die jährlich einmal einzuberufende Mitgliederversammlung trägt die Bezeichnung "Jahreshauptversammlung" (JHV) und hat mindestens folgende Tagesordnung zu erledigen:

1. Feststellung der Anwesenheit und der Stimmrechte
2. Bericht des Vorstands
3. Bericht des Kassenwarts
4. Bericht der Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstands
6. Neuwahlen
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Anträge
9. Verschiedenes

Auch über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Schriftführer
3. dem Kassenwart
4. dem Jungendwart

5. dem Caravanreferenten
6. dem technischen Referenten
7. dem Pressereferent

Die Genannten zu 1 bis 3 sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die genannten zu 4 bis 7 sind Beisitzer.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein "Campingfreunde Musikantenland e.V. im DCC" gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer zu Vertretung befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand hat unter anderem die Aufgabe am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht und einen Kassenbericht sowie eine Vermögensaufstellung zu erstellen und diese und das Protokoll der Jahreshauptversammlung unverzüglich, spätestens bis 28. Februar des folgenden Jahres dem Vorstands des Landesverbands Rheinland - Pfalz e.V. zur Kenntnis zu bringen.

(§ 14 Abs. 7 der DCC Satzung)

§ 15

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis des Vorstand sofort sowie die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 16

Auflösung des Vereins

"Campingfreunde Musikantenland e.V. im DCC"

Der Antrag auf Auflösung des Vereins "Campingfreunde Musikantenland e.V. im DCC" ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen Punkt entscheidet und die Liquidatoren bestellt. Der Auflösungsantrag kann nur wirksam von der Hälfte der Mitglieder gestellt werden. Antragsteller und Begründung des Antrages sind den Mitgliedern 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift "Camping" zur Kenntnis zu bringen.

Zu dieser Versammlung sind der Vorstand des DCC sowie der Vorstand des Landesverbandes Rheinland - Pfalz e.V. mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen.

Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen fällt an den DCC.

Campingfreunden Musikantenland e.V. im DCC

Vorstehende Sitzung wurden von der konstituierenden Versammlung am
16.10.1989 in Weilerbach genehmigt.

Vorsitzende

Schriftführerin

Kassenwart